

SPORTSTÄTTENBENUTZUNGSORDNUNG

(- SportstättenBenO -)

für die Sportstätten der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 01.11.2023

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Nutzerkreis
- § 3 Nutzungsüberlassungsvertrag
- § 4 Nutzungszeiten
- § 5 Haftung und Versicherung
- § 6 Überlassung der Sportstätte
- § 7 Veranstaltungen
- § 8 Verbote
- § 9 Hausrecht und Platzordnung
- § 10 Rückgabe der Schlüssel
- § 11 Ausnahmen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Der Sport ist als wichtiger Bestandteil in unserer Gesellschaft tief verankert. Vor allem in den letzten Jahren zeichnet sich dies deutlich ab. Parallel wird die Gesellschaft durch den demografischen Wandel beeinflusst. Der Generationenwechsel betrifft auch die Sport- und Freizeitkultur nachhaltig und daher ist es umso wichtiger, die Sportinfrastruktur aufrecht zu erhalten. Hierbei sind die Sportvereine die tragenden Säulen. Die Aufgaben der Vereine beschränken sich nicht nur auf den eigentlichen Sport, sondern insbesondere auch auf die Kinder- und Jugendbetreuung, die Integration und das soziale Zusammenleben. Die Stadt Frankenthal sieht sich in der Verantwortung die Sportvereine bei diesen vorgenannten Aufgaben zu unterstützen. Wichtige Maßnahmen bei dieser Unterstützung sind neben der finanziellen Sportförderung insbesondere die kostenfreie Überlassung von Sportstätten. Damit die „Spielregeln“ für alle Nutzer der oben genannten Sportstätten klar sind, werden diese in der folgenden Benutzungsordnung niedergeschrieben und festgehalten.

(2) Die Stadt Frankenthal stellt nachfolgend aufgeführte Sportstätten zur Förderung einer aktiven und abwechslungsreichen Freizeitgestaltung, insbesondere aber auch jeder Form aktiven Sports, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung:

- a) Turn-, Gymnastik- und Sporthallen sowie sonstige Nebenräume
- b) Sport- sowie Bolzplätze
- c) Sonstige Freizeitanlagen (beispielsweise das FitWerk im Ostparkstadion).

§ 2 Nutzerkreis

(1) Mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse der schulischen Sportförderung haben die Schulen (beispielsweise Schüler- und Lehrer-AGs) grundsätzlich einen vorrangigen Nutzungsanspruch von montags bis freitags je von 7.45 Uhr bis grundsätzlich 17.00 Uhr.

(2) Von montags bis freitags ab 17.00 Uhr erhalten die Sportvereine der Stadt Frankenthal den vorrangigen Nutzungsanspruch gegenüber sonstigen Nutzern.

(3) Die Überlassung der Sportstätten nach 17.00 Uhr erfolgt grundsätzlich in folgender Reihenfolge:

1. Schulen in Trägerschaft der Stadt Frankenthal sowie das Pflanzinstitut für Hören und Kommunikation,
2. Ortsansässige (Abs. 4) Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,
3. Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,
4. Ortsansässige Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,
5. Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,

6. Vereins- sowie private Sportcamps,
7. Betriebssportgruppen,
8. Freizeitgruppen (Theken-Mannschaften, private Sportgruppen, Kulturvereine etc.).

(4) Ortsansässige Vereine besitzen Vorrang gegenüber nicht ortsansässigen Vereinen hinsichtlich der Nutzungszeiten (Trainingszeiten sowie Möglichkeiten für den aktiven Spielbetrieb) der Sportstätte. Als ortsansässig wird ein Verein bezeichnet, welcher ein an die Sportstätte anliegendes, vereinsinternes Sportheim besitzt oder durch bestimmte räumliche Voraussetzungen an die Sportstätte gebunden ist. Eine Bindung an die Sportstätte liegt vor, wenn zum Beispiel die benötigte Größe der Sportstätte maßgebend ist oder nur diese Sportstätte aufgrund der allgemeinen Eignung zur Durchführung der jeweiligen Sportart geeignet ist. Diese Regelung betrifft vor allem Sportstätten, auf denen mehrere Sportvereine spielen und trainieren.

(5) Pflichtspiele eines jeweiligen Vereins können nach Absprache verlegt werden. Ist dies nicht möglich, so geht der Spiel- dem Trainingsbetrieb vor; Pflichtspiele des aktiven Spielbetriebs haben Vorrang vor Freundschaftsspielen und allgemeinen Trainingszeiten. Aktiver Spielbetrieb bedeutet, dass der jeweilige Verein beispielsweise beim Südwestdeutschen Fußballverband gemeldet ist und dementsprechend bei Spielen in einer aktiven Runde teilnimmt. Bei einer Konkurrenzsituation hinsichtlich der zu vergebenen Zeiten, entscheidet grundsätzlich die Höhe der Spielklasse über die Entscheidung der Verteilung der Trainingszeiten. Befinden sich beide Mannschaften in der gleichen Spielklasse, wird eine Entscheidung von der Stadtverwaltung getroffen.

(6) Mannschaften, die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen und bereits Trainingszeiten auf einer Sportstätte vorweisen, können diese aufgrund des Bestandsschutzes nicht entzogen bekommen. Nicht am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften müssen grundsätzlich ihre Trainingszeiten abgeben, sobald eine aktiv am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft angemeldet wird und somit Trainingszeiten benötigt werden. Sind die Kapazitätsgrenzen hinsichtlich der Möglichkeiten für Trainingszeiten erreicht, können keine Neuanmeldungen von Mannschaften (die Zugehörigkeit zur Spielklasse Aktive, AH oder Jugendmannschaft ist unerheblich) bewilligt werden.

(7) Am Spielbetrieb teilnehmende Aktivenmannschaften haben Vorrang gegenüber am Spielbetrieb teilnehmende Altherrenmannschaften.

§ 3 Nutzungsüberlassungsvertrag

(1) Die Nutzung der in § 1 Abs.2 a) bis c) aufgeführten Sportstätten erfolgt in der Regel im Rahmen eines Nutzungsüberlassungsvertrages, der mit dem jeweiligen Nutzer abzuschließen ist. Davon ausgenommen sind städtische sowie schulische Nutzungen.

(2) Anträge auf Überlassung dieser Sportstätten zu Trainingszwecken sollen spätestens zehn Arbeitsstage vor der geplanten Nutzung bei dem Bereich Kultur und Sport, der Abteilung Sport der Stadt Frankenthal schriftlich, formlos, per Mail oder per Fax eingereicht werden. Bei einer (kurzfristigen) Änderung des bestehenden

Nutzungsüberlassungsvertrags wie z.B. die Änderung oder Erweiterung von Trainingszeiten, bedarf es der schriftlichen Bestätigung seitens der Stadtverwaltung.

(3) Die Nutzung für Veranstaltungen gemäß § 7 ist spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich, formlos, per Mail oder per Fax beim Bereich Kultur und Sport, Abteilung Sport zu beantragen. Die Anzahl der Personen, die sich voraussichtlich in der Sportstätte aufhalten, sind bereits bei der Antragstellung zwingend mitzuteilen, sollte die Personenzahl über 200 Personen liegen, ist die Versammlungsstättenverordnung mit all ihren Regularien zu beachten. Sonstige erforderliche Genehmigungen bleiben hiervon unberührt und sind bei den jeweiligen Fachämtern zwingend selbst zu beantragen.

(4) Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Sportstätte oder Nutzungszeit.

(5) Jedem Verein soll die Möglichkeit gegeben werden, Trainingseinheiten auf städtischen Sportstätten abhalten zu können. Jede Sportstätte besitzt jedoch Kapazitätsgrenzen, die nur bis zu einem gewissen Zeitpunkt tragbar sind. Beispiele hierfür wären zum einem die Qualität des Unterbaus/Boden der Sportstätte, welche durch das Alter eines Platzes oder der zu hohen Nutzungsintensität aufgrund zu vieler Mannschaften beeinflusst wird, zum anderen der generelle zeitliche Aspekt, welcher sich in der „Vollbesetzung“ der zuvor freien Trainingszeiten widerspiegelt. Bei der Neugründung eines Vereins oder bei der Anmeldung einer Mannschaft (eines bestehenden Vereins) für den Spiel- sowie Trainingsbetrieb, muss aufgrund dessen die Stadtverwaltung Frankenthal frühzeitig schriftlich informiert werden. Danach erfolgt eine interne Prüfung der freien Kapazitäten hinsichtlich der Trainingszeiten sowie Möglichkeiten für den Spielbetrieb. Nach der internen Prüfung wird die Stadtverwaltung die Entscheidung schriftlich mitteilen.

(6) Die Stadtverwaltung Frankenthal behält sich vor, die Trainingszeiten sowie die Anmeldungen für den aktiven Spielbetrieb vor Beginn der neuen Saison beschränken zu dürfen, sollten die Kapazitätsgrenzen auf den jeweiligen Sportstätten erreicht werden. Die Anmeldung eines Vereins und der damit verbundene Spiel- und Trainingsbetrieb sollte für potentielle Nutzerinnen und Nutzer immer möglich sein. Organisatorisch ist es jedoch nicht möglich, den aktiven Spiel- sowie Trainingsbetrieb bei vermehrter Doppelbesetzung aufrecht zu erhalten; vor allem Überschneidungen hinsichtlich des Spielbetriebs können unter Umständen nicht mehr von entsprechenden Sportverbänden geregelt werden (Verlegen von Spielen). Demnach kann es unter Umständen dazu kommen, dass Anmeldungen für den Spielbetrieb untersagt werden müssen. Betroffen hiervon sind vor allem Vereine/Mannschaften bei Neugründung und/oder Neuanmeldungen für den Spielbetrieb. Bereits aktiv am Spielbetrieb teilnehmende Vereine und Mannschaften bleiben von dieser Regel unberührt. Ortsansässige Vereine erhalten hier wiederum einen Vorzug zu sonstigen Nutzern, siehe § 2 Abs. 3.

(7) Sofern die Überlassung der Sportstätten über eine vertragliche Vereinbarung in Form von Nutzungsüberlassungsvertrages erfolgt, haben die Nutzer dafür Sorge zu tragen, dass spätestens eine Woche vor der vertraglich vereinbarten Nutzung ein von

beiden Vertragsparteien schriftlich unterzeichnetes Vertragsexemplar des jeweiligen Nutzungsüberlassungsvertrages bei dem Bereich Kultur und Sport, Abteilung Sport der Stadtverwaltung Frankenthal vorliegt. Liegt ein solches Exemplar nicht termingerecht vor, besteht kein Nutzungsanspruch. Wird die betreffende Sportstätte trotzdem genutzt, geschieht dies widerrechtlich, siehe § 9 Abs. 3.

(8) Die Stadt Frankenthal ist berechtigt, reservierte Sportstätten anderweitig zu vergeben, sofern die benötigten Antragsunterlagen für eine Genehmigung nicht fristgerecht eingereicht werden.

§ 4 Nutzungszeiten

(1) Die Nutzungszeiten werden in der Regel wie folgt festgelegt:

- a) für Schulen: montags bis freitags von 7.45 bis 17.00 Uhr
- b) für Vereine und sonstige Nutzergruppen: montags bis freitags von 17.00 bis 22.00 Uhr; samstags, sonntags und feiertags von 8.00 bis 22.00 Uhr

In begründeten Einzelfällen kann die schulische Nutzung auch nach 17.00 Uhr und an Wochenenden erfolgen. Die Vereinsnutzung ist an Wochentagen bei freien Kapazitäten auch vor 17.00 Uhr möglich. Hierzu bedarf es einer Einzelfallbetrachtung.

Die Nutzungszeiten können eingeschränkt werden, wenn zwingende Gründe (beispielsweise Lärmschutz) entgegenstehen.

(2) Die Sporthallen bleiben während den Ferien grundsätzlich geschlossen. Im Hinblick auf die Vorbereitungen auf unmittelbar anstehende Wettkämpfe können im Einzelfall Ausnahmen in Form eines Antrages schriftlich, formlos, per Mail oder per Fax genehmigt werden. Die Stadt Frankenthal behält sich in diesem Fall vor, bei übermäßiger Verschmutzung das Reinigen der Sportstätten im beantragten Ferienzeitraum den jeweiligen Nutzern durch den Bereich Gebäude und Grundstücke oder durch den Bereich Kultur und Sport der Stadt Frankenthal in Rechnung zu stellen.

(3) Die Sportstätten können jederzeit aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder für Reparatur- und Wartungsarbeiten gesperrt werden. Sollten diese Vorgaben missachtet werden, ist die Stadt Frankenthal berechtigt, das Nutzungsüberlassungsverhältnis außerordentlich zu kündigen, die Genehmigung zu widerrufen oder sich andere Maßnahmen wie z.B. ein Trainingsverbot auszusprechen.

§ 5 Haftung und Versicherung

(1) Der Nutzer haftet für sämtliche Personen- und/oder Sachschäden sowie reinen Vermögensschäden, die Dritten, insbesondere den Besuchern seiner Veranstaltung, seinen Beauftragten oder bediensteten Mitgliedern sowie ihm selbst, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, der Zugangswege, Sportstätten oder etwaigen Einrichtungsgegenständen und Geräten entstehen. Lässt

sich nicht ermitteln, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat, findet § 830 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung. Dies gilt für Personen- sowie Sachschäden.

Der Nutzer hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die aus diesem Anlass gegen sie geltend gemacht werden können, es sei denn, dass diese Schäden auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt Frankenthal sowie Ihrer Mitarbeiter zurückzuführen sind. Der Verein beziehungsweise der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Frankenthal und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von jeglichen Ansprüchen auch im Rückgriff gegen die Stadt Frankenthal und deren Bedienstete oder Beauftragte.

(2) Die Sportstätten sind vor Inanspruchnahme vom jeweiligen Nutzer auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu kontrollieren. Schadhafte Sportstätten, Betriebsvorrichtungen oder städtische Geräte (sind i.d.R. durch eine Markierung gekennzeichnet) dürfen nicht benutzt werden, wenn dadurch die Gesundheit von Personen oder die Sicherheit beeinträchtigt werden kann.

(3) Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer etwaige Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung schriftlich oder per Mail mitteilt. Demnach ist jeder Nutzer verpflichtet, festgestellte Mängel unabhängig von Tag und Uhrzeit unverzüglich zu melden. Nicht gemeldete Mängel müssen somit vom vorherigen Nutzer getragen werden. Werden die Sportstätten wiederholt nicht ordnungsgemäß übergeben, ist die Stadt Frankenthal berechtigt, das Nutzungsüberlassungsverhältnis außerordentlich zu kündigen, beziehungsweise die Genehmigung zu widerrufen oder sich andere Maßnahmen wie z.B. ein Trainingsverbot vorzubehalten, siehe § 4 Abs. 3.

(4) Einen Haftungsanspruch gegenüber der Stadt Frankenthal wegen finanzieller Nachteile, die dem Nutzer entstehen, wenn eine Anlage zur vereinbarten Nutzungszeit aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht benutzt werden kann, ist ausgeschlossen.

(5) Der Nutzer ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Verwaltung vorzulegen. Die Versicherung ist als ausreichend anzusehen, wenn mindestens folgende Höchstsummen abgedeckt sind.

a) für Personen- und/oder Sachschäden 50.000 €

b) für reine Vermögensschäden 7,5 Millionen €

(6) Die Höhe der Haftungssummen für Personenschäden ist gemäß den gesetzlichen Regelungen nicht begrenzt.

(7) Auf Verlangen der Stadt Frankenthal, Bereich Kultur und Sport, Abteilung Sport, hat der Nutzer den vorgenannten Versicherungsnachweis jederzeit vorzulegen.

§ 6 Überlassung der Sportstätte

- (1) Die Sportstätten werden mit öffentlichen Mitteln erbaut. Jeder Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Einrichtungen und Anlagen möglichst pfleglich und schonend zu behandeln sowie jegliche Verschmutzungen zu vermeiden. Der Nutzer erkennt diese Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung konkludent durch das Betreten der jeweiligen Sportstätte an und verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Regelungen. Bei Nichteinhaltung behält sich die Stadtverwaltung Maßnahmen vor, wie z.B. das Aussprechen eines Trainingsverbotes oder die Kündigung des Nutzungsüberlassungsverhältnisses, siehe § 4 Abs. 3.
- (2) Die Sportstätten dürfen grundsätzlich nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Gefahr benutzt werden. Feiern jeglicher Art (Weihnachtsfeiern, private Veranstaltungen sowie sonstige Vereinsfeste) sind grundsätzlich verboten. Bei Nichteinhaltung behält sich die Stadt weitere Maßnahmen vor, siehe § 4 Abs.3.
- (3) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Personen beziehungsweise Sachen weder gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (4) Jeder Nutzer ist verpflichtet Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern. Dies gilt insbesondere für Plastikabfälle. Jeder Nutzer wird aufgegeben, die benutzten Sportstätten bei Trainings- und Übungsstunden oder Veranstaltungen vollständig gereinigt zurückzugeben bzw. zu verlassen. Besonderes Müllaufkommen, auch der von den Zuschauern verursachte Müll, ist selbst von dem Nutzer Veranstalter zu entsorgen. Nutzer die diesen vorgenannten Erfordernissen nicht nachkommen, werden die Kosten einer von der Stadt veranlassten Reinigung und/oder die Entsorgung in Rechnung gestellt.
- (6) Das Umkleiden erfolgt nur in den zugewiesenen Umkleideräumen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur Sportlern und unmittelbar Beteiligten gestattet.
- (7) Der Nutzer verpflichtet sich zu einem ökologischen und ökonomischen Umgang mit allen Ressourcen. Insbesondere Wasser- und Stromverbrauch sind auf das notwendige Maß zu beschränken.
- (8) Das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Krafträdern, Mofas und Fahrrädern ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen zugelassen. Das Parken beziehungsweise Abstellen von Fahrzeugen/Fahrrädern etc. auf den Schulhöfen/Sportstätten oder sonstigen unrechtmäßigen Flächen ist verboten. Den Anweisungen der Verantwortlichen (Hausmeister, Schulhausverwalter, etc.) oder des zuständigen Nutzers ist Folge zu leisten, siehe § 9 Abs. 1. Die Verantwortlichen sind berechtigt, widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge, Fahrräder, etc. die an nicht dafür vorgesehenen Stellen abgestellt wurden, zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Gegenstände im Bereich der Fluchtwege abgestellt werden.
- (9) Fluchtwege, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und Defibrillatoren müssen jederzeit frei und zugänglich sein.
- (10) In allen Sportstätten ist die Benutzung von Haftmitteln oder schädlichen Lösungsmitteln untersagt. Dieses Verbot gilt insbesondere für Harze, die im Handball

eingesetzt werden. Wird diesem Verbot nicht nachgekommen, behält sich die Stadtverwaltung vor, die Kosten für die Reinigung einzufordern.

(11) Bei jeder Nutzung hat ein Lehr-, Übungs- bzw. Trainings- beziehungsweise Veranstaltungsleiter sowie ein verantwortlicher Stellvertreter ständig anwesend zu sein. Darüber hinaus sollte der Nutzer dafür sorgen, dass beim Lehr- und Übungs- bzw. Trainingsbetrieb ständig Personen anwesend sind, die aufgrund ihrer Ausbildung "Erste Hilfe" leisten können. Die Benutzung erfolgt stets auf eigene Gefahr der jeweiligen Nutzer. Außerdem ist der Nutzer oder Veranstalter dazu verpflichtet, einen vollständigen erste Hilfe Koffer bei Benutzung der Sportstätte mitzuführen.

(12) Der Bereich Gebäude und Grundstücke sowie die Abteilung Sport des Bereichs Kultur und Sport der Stadtverwaltung Frankenthal sind berechtigt, die Nutzung der Sportstätte aus witterungsbedingten Gründen oder anfallenden Reparaturen/Reinigungen zu untersagen. Dies wird den Nutzern zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitgeteilt. Sollte der Nutzer dem Verbot nicht nachkommen, behält sich die Stadtverwaltung Frankenthal weitere Maßnahmen vor, siehe § 4 Abs. 3.

(13) Der verantwortliche Übungs- beziehungsweise Veranstaltungsleiter hat die Halle und ihre Einrichtungen sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind umgehend dem Schulhausverwalter oder dem Hausmeister bzw. dem Bereich Kultur und Sport der Stadtverwaltung Frankenthal mitzuteilen. Schadhafte Anlagen, Geräte etc. dürfen keinesfalls benutzt werden, siehe § 5 Abs. 2.

(14) Die Sportstätten dürfen lediglich mit geeignetem Schuhwerk betreten werden. Für Schäden, die im Zuge einer Nutzung mit unsachgemäßem Schuhen entstehen, haftet der Nutzer beziehungsweise der jeweilige Verein für den entstandenen Schaden gegenüber der Stadt Frankenthal.

(15) Ein Trainings- und Spielbetrieb für Fußballspiele in Sporthallen ist grundsätzlich nur bis einschließlich zur U12/U13 (D-Jugend) zulässig. Für den Schulsport gilt die vorgenannte Altersbegrenzung nicht. Für Fußballspiele sind ausschließlich Hallen-Fußbälle, Futsal-Fußbälle und Softbälle zugelassen.

(16) Der Nutzer trägt die Verantwortung, dass sich nach Beendigung der Nutzung keine Personen mehr in oder auf der jeweiligen Sportstätte aufhalten. Gleiches gilt für das komplette Ausschalten der Beleuchtung und das Verschließen der Fenster und Eingangstüren. Bei wiederholter Missachtung hinsichtlich des Energiesparens (Löschen der Beleuchtung und schließen der Fenster), behält sich die Stadtverwaltung weitere Schritte vor, siehe § 4 Abs. 3.

(17) Sämtliche Genehmigungen für die Nutzungen der Sportstätten werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

§ 7 Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen sind terminlich festgelegte Ereignisse (mit oder ohne Zuschauer), gleichgültig ob für sie ein Entgelt erhoben wird oder nicht, vgl. § 3 Abs. 3. Der Veranstalter hat sämtliche Gesetze, die seine Veranstaltung tangieren zu beachten, insbesondere das Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage sowie das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Vom Veranstalter sind bei der Planung und Durchführung unter anderem die Pflichten nach der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO -) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Alle erforderlichen Genehmigungen sind bei den zuständigen Fachämtern der Verwaltung selbst einzuholen.

(2) Die festgelegten Besucherhöchstzahlen gemäß Nutzungsüberlassungsvertrag dürfen nicht überschritten werden. Der Veranstalter hat einen verantwortlichen Leiter sowie einen Stellvertreter bei Beantragung auf Nutzung der Sportstätte zu benennen.

(3) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau obliegt dem Veranstalter. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter für eine gründliche Endreinigung zu sorgen, die auf Verantwortung und Kosten des Veranstalters zu erfolgen hat. Falls durch eine Veranstaltung/Nutzung einer Sportstätte ein erhöhter Reinigungsbedarf notwendig ist, können dem Veranstalter beziehungsweise dem Nutzer somit die Kosten für den Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt werden.

(4) Bei Veranstaltungen muss der verantwortliche Leiter ständig anwesend sein. Der Veranstalter, der verantwortliche Leiter, der Stellvertreter und die technischen Fachkräfte sind im Nutzungsüberlassungsvertrag zu benennen. Diese Personen sorgen für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und sind für die Einhaltung der Überlassungsbedingungen zuständig. Die Meldung von Schäden obliegt dem vorgenannten Personenkreis, siehe § 5 Abs. 3.

(5) Kann eine Veranstaltung nicht durchgeführt werden, hat der Veranstalter die Stadt unverzüglich nach Kenntnisaufnahme schriftlich oder per Mail zu informieren.

(6) Bei Verstoß gegen wesentliche Inhalte der Überlassungsvereinbarung kann die Stadt die Veranstaltung untersagen. Der Veranstalter ist dann auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des städtischen Eigentums verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Reinigung der Sportstätte auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.

(7) Sollte für die Durchführung einer Veranstaltung das Überlassen eines Schlüssels für die jeweilige Sportstätte notwendig sein, so hat die Übergabe des Schlüssels durch den zuständigen Verwalter der Stadtverwaltung Frankenthal nach vorheriger Terminabsprache zu erfolgen.

(8) Der Veranstalter trägt die Versicherungspflicht für die Veranstaltung.

§ 8 Verbote

(1) Die Nutzung zu kommerziellen Zwecken, sofern diese nicht von der Verwaltung genehmigt wurden, sind verboten wie:

- a) das Anbringen von Werbung (ohne vorherige Genehmigung),
- b) die Benutzung zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken,
- c) die Erteilung von Unterricht gegen Entgelt und
- d) die Benutzung von Übertragungsanlagen.

(2) Allgemeine Verbote (u.a.):

- a) Rauchverbot
- b) Alkoholverbot
- c) Grillverbot
- d) Mitbringen von Tieren
- e) Zurücklassen von Abfällen
- f) Mitbringen von Glas, sonstigen scharfen Gegenständen, Waffen und Munition
- g) Rassistische, fremdenfeindliche, radikale, sexistische oder homophobe Parolen zu äußern oder Schriftstücke mit diesem Inhalt mitzubringen oder zu überlassen,
- h) Treibgase, gasgefüllte Luftballons, pyrotechnische Gegenstände mitzubringen beziehungsweise abzubrennen.

(3) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die unter § 8 Abs.1 a) bis d) sowie gegen die unter § 8 Abs. 2 a) bis g) aufgeführten Verbote können je nach Schwere des Verstoßes das Nutzungsverhältnis beenden oder weitere Maßnahmen nach sich ziehen. Darüber hinaus kann bei groben Verstößen auch ein Hausverbot für einzelne oder alle Sportstätten ausgesprochen werden. Sämtliche Sanktionen können im Einzelfall auch gegenüber demjenigen verhängt werden, der als Nutzer beziehungsweise als verantwortlicher Leiter darüber zu wachen hat, dass gegen die vorstehend aufgeführten Verbote nicht verstoßen wird. Dies gilt auch, wenn er selbst oder ein Anderer, der mit seinem Wissen und Wollen die Einrichtung nutzt, den Verstoß begangen hat.

§ 9 Hausrecht und Platzordnung

(1) Das Hausrecht obliegt der Stadtverwaltung Frankenthal. Ausgeführt wird das Hausrecht grundsätzlich durch einen städtischen Mitarbeiter der Stadt Frankenthal (z.B. Hausmeister). Außerhalb der Dienstzeiten oder der Unerreichbarkeit eines städtischen Mitarbeiters obliegt das Hausrecht zusätzlich dem Nutzer/Veranstalter. Während einer erlaubten Nutzung ist den Mitarbeitern der Stadt Frankenthal jederzeit Zutritt zu gewähren.

(2) In und auf den Sportstätten übt regelmäßig der Hausmeister im Rahmen der Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Frankenthal aus und sorgt für die Einhaltung dieser Ordnung. Den Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Anordnungen behält sich die Stadt weitere Maßnahmen vor.

(3) Im Falle einer nicht legitimierten Nutzung der Sportstätten durch Vereine oder Sportgruppen, die nicht berechtigt sind die Sportstätten zu nutzen, da kein Nutzungsüberlassungsvertrag oder eine andere Genehmigung vorliegt, sind die Hausmeister dazu angehalten von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und diesen Nutzerkreis zur unverzüglichen Räumung der Sportstätte aufzufordern. Im Falle einer nicht legitimierten Nutzung von Sportstätten wird darauf hingewiesen, dass hier unter Umständen der Tatbestand des Hausfriedensbruchs erfüllt ist und die Stadt Frankenthal sich das Stellen eines Strafantrags vorbehält.

(4) Die Stadt kann für die einzelnen Sportstätten bei Bedarf besondere Haus- und Platzordnungen erlassen.

§ 10 Rückgabe der Schlüssel

(1) Ausgehändigte Schlüssel sind nach Beendigung des genehmigten oder vertraglich vereinbarten Nutzungsverhältnisses, unabhängig davon ob es sich um eine saisonale Dauernutzung oder einmalige Nutzung handelt, innerhalb von 5 Werktagen an die Stadtverwaltung zurückzugeben. Verantwortliche Stelle für die Schlüsselausgaben und Rücknahmen ist der Bereich Kultur und Sport, Abteilung Sport oder der Bereich Gebäude und Grundstücke.

(2) Sollten überlassene Schlüssel nicht zurückgegeben werden, ist die Stadt Frankenthal berechtigt, nach einmaliger schriftlicher Mahnung, die Schließanlage auf Kosten des Nutzers austauschen zu lassen.

§ 11 Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Stadt Frankenthal in begründeten Einzelfällen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen, auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Benutzungsordnung tritt am 15.11.2023 in Kraft.